



Ausgabe 18 | März 2021



Unternehmergeist und Privatstiftung

- Ein Widerspruch?

Vorwort & Inhalt

Wir blicken nach vorne...



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

herausfordernde Zeiten für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Märkte liegen hinter uns und werden uns die nächsten Monate mit Sicherheit noch begleiten.

Was das in weiterer Folge für die

Märkte erwarten lässt, wie Sie am Besten in Ihrer Stiftung und in Ihrem Unternehmen vorsorgen bzw. was dabei hinsichtlich Krisen zu berücksichtigen ist, erfahren Sie in der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters.

Die Bedeutung eines Familienleitbildes für Unternehmer und den Eigentümerfamilien, steuerliche Fragen und der Ausblick auf die kommenden Veränderungen – hinsichtlich Nachhaltigkeit – durch die EU-Maßnahmen ergänzen unser Informationsangebot. Wir bedanken uns herzlich bei unseren Gastautoren für die zahlreichen wertvollen Beiträge!

Ihnen wünsche ich viel Spaß beim Lesen der Lektüre!

Mit den besten Grüßen Zürcher Kantonalbank Österreich AG

Günter Gorbach Senior Banker

<u>Inhalt</u>

Aktuelles	Markt Rück- und AusblickPrivatstiftungen und PandemieFamilienleitbild	S. 3 S. 5 S. 6
Recht	 Unternehmergeist und Privatstiftung – ein Widerspruch? Besteuerung von Edelmetallen und Kryptowährungen bei Privatstiftungen Im Unternehmen vorsorgen Nachhaltigkeit in der Veranlagung 	S. 7 S. 8 S. 9 S. 10
(Gast-)Autoren		S. 12
Service		S. 13
Kontakt		S. 14
Rechtliches Impressum		S. 15

Markt

Rück- und Ausblick

Ein Beitrag von Martin Gautsch

Rückblick 2020:

Die globale Wirtschaft wurde in der Vergangenheit immer wieder von ökonomischen, politischen oder naturbedingten Schocks heimgesucht. Die Corona-Pandemie stellt allerdings alle bisherigen Ereignisse seit dem Ende des 2. Weltkrieges in den Schatten. Der weltweite Ausbruch von COVID-19 zu Beginn des Jahres 2020 und die einschneidenden Gegenmaßnahmen der Regierungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus verursachten die schwerste globale Rezession der Weltwirtschaft in den letzten 70 Jahren.

Sämtliche Wirtschaften der G20-Länder, mit Ausnahme von China, sind 2020 geschrumpft. Niemand hatte Anfang 2020 ein solches Ereignis auf der Agenda, weshalb klar ist, dass sämtliche Wirtschafts- und Finanzprognosen kräftig durchgeschüttelt wurden. Anstelle des von uns erwarteten moderaten Wachstums der Weltwirtschaft kam es zum größten Einbruch der Nachkriegszeit. Das globale BIP liegt nach aktuellem Stand Ende 2020 rund vier Prozent tiefer als vor einem Jahr.

Die aggressive und rasche Antwort der Geld- und Fiskalpolitik auf den konjunkturellen Einbruch konnte indes Schlimmeres verhindern. Die Notenbanken senkten, da wo noch möglich, den Leitzins Richtung null Prozent und die quantitative Lockerungspolitik wurde vielerorts nochmals deutlich ausgeweitet. Gleichzeitig stellten die Regierungen gigantische Kredit- und Hilfsprogramme auf die Beine, um die negativen Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmen und Privathaushalte abzufedern.

An den Finanzmärkten führten diese Maßnahmen zu Entwicklungen, die man – angesichts des stärksten Wirtschaftseinbruches der Nachkriegszeit – auf diese Weise nicht unbedingt erwarten konnte. So erholten sich die Aktienmärkte nach dem starken Absturz im März erstaunlich rasch und beendeten das Jahr versöhnlich und teilweise sogar mit deutlichen Kursgewinnen.

Von den großen, vielbeachteten Indizes, konnte sich vor allem der US-amerikanische S&P 500 besonders in Szene setzen. Angefeuert von den großen Technologieunternehmen, die von den Umwälzungen im privaten und beruflichen Bereich stark profitierten, konnte das Börsenbarometer das Jahr mit neuen Rekordständen abschließen und zweistellig zulegen. Wegen der schwachen Dollarentwicklung reduziert sich der Gesamtertrag in Euro gerechnet zwar etwas, aber insgesamt ragt diese Entwicklung doch sehr positiv heraus. In Europa konnten die wichtigsten Aktienmärkte ihre Verluste wieder stark aufholen, aber den Sprung in den positiven Bereich haben hier vergleichsweise nur wenige geschafft. Die Hoffnung dank verfügbaren und hochwirksamen Impfstoffen die Pandemie im Laufe des Jahres 2021 sukzes-



Aktuelles

sive überwinden zu können, gab den Aktienmärkten gegen Ende letzten Jahres und im Jänner dieses Jahres nochmals deutlichen Schub nach oben. Die Attraktivität von Aktien wurde durch das ultra-expansive monetäre Umfeld nochmals gesteigert, da ertragsabwerfende Alternativen weitgehend fehlen. Das oft zitierte TINA-Argument ("There Is No Alternative") gewann dadurch wieder an Schlagkraft und hat den Aktienmärkten zu einem bemerkenswert guten Jahr verholfen. Die Kehrseite der Medaille ist eine nochmals deutlich anspruchsvollere Bewertung der Aktienmärkte, die kaum Spielraum für Enttäuschungen lässt. Die Gefahr von kurzfristigen Korrekturen hat zugenommen.

Bei den Rohstoffen begünstigten die Turbulenzen des letzten Jahres die Entwicklung des Goldpreises. Hohe wirtschaftliche Unsicherheit, ein massiver Anstieg der Volatilität und – aufgrund des negativen Zinsumfeldes – praktisch keine Opportunitätskosten, ließen den Preis für das gelbe Edelmetall regelrecht durch die Decke gehen und in der Spitze auf über 2.000 USD pro Feinunze ansteigen. Die in der zweiten Jahreshälfte einsetzenden Gewinnmitnahmen schmälern zwar ein wenig das Gesamtergebnis, insgesamt war Gold aber ein gutes Investment. Im Gegenzug mussten die Rohölnotierungen enorme Kursabschläge verkraften. Der rezessionsbedingte Druck auf den Ölpreis wurde im Frühjahr kurzfristig noch durch handelstechnische Verwerfungen verschärft und führte zwischenzeitlich zu Kursen zu denen zuletzt vor Jahrzehnten gehandelt wurde.

Die globalen Aktienmärkte erlebten insgesamt einen guten Start ins Jahr 2021. Die asiatischen Schwellenländer kommen derzeit am besten durch die Krise. Ihre Aktienmärkte stiegen dementsprechend am kräftigsten. Investoren setzten ungeachtet der Pandemieverschärfung im Jänner auf eine kräftige Erholung im Laufe des Jahres.

Ausblick 2021

Corona hatte die Welt zu Beginn des Jahres 2021 immer noch fest im Griff und verursacht weiterhin großes menschliches und wirtschaftliches Leid. Die ersten Monate des neuen Jahres dürften deshalb weiterhin im Zeichen der Pandemie und deren Bekämpfung stehen und die wirtschaftliche Erholung weiter in die Zukunft verschieben. Dennoch fällt der Blick auf 2021 zuversichtlich aus.

Das Vorliegen von wirkungsvollen Impfstoffen ist nicht zu gering einzustufen und ist für uns der zentrale "Game Changer" in der aktuellen Situation. Auch die Hoffnung, dass der neue US-Präsident, Joe Biden, die internationale Zusammenarbeit wiederbeleben wird, trägt einen Teil zur Stärkung des Wachstums bei. Insgesamt rechnen wir mit einer kräftigen wirtschaftlichen Erholung im Laufe des Jahres und prognostizieren für die Weltwirtschaft ein Wachstum von 5,6 % für 2021 und 3,9 % für das Jahr 2022.

Die Inflation wird sich, angesichts der weiterhin bestehenden Output-Lücke und der hohen Arbeitslosigkeit, bis auf weiteres moderat entwickeln. Längerfristig lauern allerdings nicht zu unterschätzende Inflationsrisiken aufgrund der enormen Ausweitung der Geldmenge. Hinzu kommen die ins Stocken geratene Globalisierung, die künftig höhere Lagerhaltung als Krisenvorsorge, die breiter diversifizierten und daher teureren Lieferketten sowie die höheren Anforderungen an den Umweltschutz als potenziell preistreibende Faktoren. Auch die rückläufige Erwerbsbevölkerung in vielen Regionen der Welt dürfte den Inflationsdruck längerfristig erhöhen. Allerdings ist dieser Prozess erst in den Anfängen und wird vorderhand keine Auswirkung auf die Teuerung haben. Im Gegenteil, zurzeit herrscht auf den Arbeitsmärkten aufgrund der Corona Pandemie ein Überangebot an Arbeitskräften, Lohndruck ist deshalb in den nächsten zwei Jahren nicht zu erwarten.

Was ist in diesem Jahr von den Bondmärkten zu erwarten? Wir gehen davon aus, dass die wichtigsten Notenbanken ihren expansiven Kurs noch für längere Zeit beibehalten werden, um die Schäden der Pandemie abzufedern und den strukturellen realwirtschaftlichen Anpassungen die nötige Zeit zu verschaffen.

Das lockere monetäre Umfeld sorgt für niedrige Kreditkosten bei Unternehmen und privaten Haushalten und finanziert die hohen staatlichen Defizite. Den expansiven Kurs werden die Notenbanken primär mit dem Versprechen einer langanhaltenden Niedrigzinspolitik (Forward Guidance) und einer nötigenfalls nochmals aufgestockten quantitativen Lockerungspolitik umsetzen. Leitzinssenkungen sind hingegen keine mehr zu erwarten, da die meisten Zentralbanken, den aus ihrer Sicht minimalen Leitzins (Effectiv Lower Bound) bereits erreicht haben. Aufgrund der kräftigen konjunkturellen Erholung im Laufe des Jahres rechnen wir dennoch mit höheren Renditen am langen Ende der Zinskurve, nicht zuletzt wegen steigender Inflationserwartungen. Der Tiefpunkt im Zinszyklus liegt deshalb definitiv hinter uns, auch wenn die Bewegungen vorerst moderat bleiben werden.

Es spricht aus unserer Sicht vieles dafür, dass Aktienmärkte auch in diesem Jahr eine ansprechende Gesamtrendite abwerfen werden. Zwar liegen die Kurs-Gewinn-Verhältnisse an den Aktienmärkten deutlich über den historischen Mittelwerten, im Quervergleich zu Anleihen sind die Aktienmärkte hingegen nach wie vor nicht überteuert. Die Risikoprämie, welche Aktien gegenüber festverzinslichen Wertpapieren abwerfen, liegt immer noch über dem längerfristigen Durchschnitt. Solange dies der Fall ist, werden Aktien in der Gunst der Investoren bleiben. Im aktuellen Umfeld sind Dividendenpapiere daher strukturell begünstigt. Da die Aktienmärkte aber auch bereits einiges an guten Nachrichten vorweggenommen haben, bleibt das Kurspotenzial beschränkt.

Zu guter Letzt wollen wir noch einen Blick auf die potenziellen Unsicherheitsfaktoren für dieses Szenario werfen. Das größte Prognoserisiko für unsere Wachstums- und Finanzmarkteinschätzung in diesem Jahr stellen substanzielle Enttäuschungen rund um die Impfstoffe dar. Ungünstig wäre auch, wenn die Regierungen ihre Unterstützungsleistungen zu rasch senken bevor der Aufschwung selbsttragend wird oder ein rascher Inflationsanstieg eine Neuausrichtung der Geldpolitik notwendig machen würde. Insgesamt sind wir aber zuversichtlich, dass die positiven Kräfte die Überhand behalten werden und blicken daher konstruktiv auf das noch junge Jahr 2021.

Privatstiftungen und Pandemie

Erste Erfahrungen aus der Krise

Ein Gastbeitrag von DDr. Katharina Müller und Dr. Martin Melzer

Die aktuelle Situation zeigt, dass man nicht alle Unwägbarkeiten des Lebens vertraglich berücksichtigen kann. Es trifft wohl keine aktuelle Stiftungserklärung umfassend Vorsorge für eine Pandemie und die damit einhergehenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens sowie der wirtschaftlichen Folgen.

Eine Analyse der Stiftungserklärungen anlässlich der aktuellen Situation zeigt in der Regel Anpassungsbedarf in dem einen oder anderen Punkt.

Das beginnt mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftung trotz Lockdowns und Beschränkung des öffentlichen Lebens, etwa durch die Verankerung von Umlaufbeschlüssen sowie der Möglichkeit der Abhaltung von Vorstandssitzungen per Videotelefonie. Dies gilt auch für andere kollegiale Stiftungsorgane, etwa Familienbeiräte.

Als problematisch erweisen sich aktuell Zuwendungsbestimmungen, die für die Gewährung von Zuwendungen z. B. das Erreichen eines bestimmten Jahresüberschusses vorsehen. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, dürfen keine Zu-

wendungen ausgezahlt werden. Manche Begünstigte sind auf die Zuwendungen aus der Privatstiftung aber gerade in Krisenzeiten angewiesen. Genau das ist bei dieser Gestaltung unter Umständen schwierig. Sprich: verdient die Stiftung nichts, bekommen auch die Begünstigten (trotz allenfalls beträchtlichem Vermögensstamm) in der Krise nichts. Um solche Härtefälle abzufedern, empfiehlt es sich, bestimmte Mindestzuwendungen in der Stiftungserklärung vorzusehen, die jedenfalls (unabhängig von bestimmten Jahresergebnissen) zu tätigen sind und auch aus der Substanz erfolgen können.

Die rasanten Kursentwicklungen an den Börsen haben einmal mehr gezeigt, dass der Stiftungsvorstand flexible Veranlagungsbestimmungen braucht, die es ihm erlauben, rasch auf drastische Entwicklungen reagieren zu können. Allzu konservative Vorgaben sollten kritisch hinterfragt werden. Beteiligungsunternehmen der Stiftung können aufgrund der Krise in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. Die Stiftungserklärung sollte zumindest die Möglichkeit eröffnen, diese Unternehmen finanziell zu unterstützen oder aber durch eine Priorisierung der Stiftungszwecke (Förderung der Unternehmen versus Versorgung der Begünstigten) klare Richtlinien vorgeben, zu welchem Zweck Stiftungsvermögen in der Krise primär zu verwenden ist.

Last but not least: gerade in Krisenzeiten ist es wichtig, die Anpassungsfähigkeit der Privatstiftung sicherzustellen. In vielen Stiftungserklärungen wird auf den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Stifters nicht Bedacht genommen, sprich es fehlen Regelungen etwa zur Ausübung des Änderungsrechts in diesem Fall. Voraussetzung für eine Änderung der Stiftungserklärung ist die Existenz eines änderungsberechtigten Stifters. Ist dieser geschäftsunfähig, kann mangels anderer Regelung das Änderungsrecht nur durch einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter ausgeübt werden. Besser ist es, für diesen Fall vorzusehen, dass das Änderungsrecht durch andere Stifter ausgeübt werden soll (unter Berücksichtigung der Interessen des geschäftsunfähigen Stifters) oder aber eine Vorsorgevollmacht zu errichten.

Stifter und Stiftungsvorstände sollten daher prüfen, ob die Regelungen in der Stiftungserklärung auch für Krisenzeiten und deren spezielle Anforderungen geeignet sind. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die aktuelle Ausnahmesituation andauern kann und das Ausmaß der zu erwartenden Wirtschaftskrise derzeit nicht abschätzbar ist.

Familienleitbild

Ein Instrument für Familie und Unternehmen

Ein Gastbeitrag von Mag. jur. Claudia Illichmann

Wunsch eines jeden Familienunternehmers ist es, sein Werk an die nächste Generation weiterzugeben. Dafür bedarf es einer geeigneten Nachfolge und einer guten Planung bis zum tatsächlichen Übergabezeitpunkt.

Neben der geordneten Nachfolgeplanung gibt es ein weiteres effektives Instrument, das Familie und Unternehmen unterstützen kann – das Familienleitbild.

Mit einem Familienleitbild definieren alle betroffenen Familienmitglieder klare Regeln, wie sie in Bezug auf das Unternehmen miteinander agieren, um mögliche Konflikte zu vermeiden. Gerade bei einer großen Anzahl an Personen können Ansprüche und Interessen divergieren und zum Streit führen. Als Beispiele können unterschiedliche Vorstellungen über die Mitarbeit von Familienmitgliedern im Unternehmen, über das Unternehmenswachstum oder die Gewinnausschüttung genannt werden.

Bei der Erstellung eines Familienleitbildes setzen sich alle Beteiligten an einen Tisch und sprechen über ihre Wünsche und Sorgen. Jeder hat dabei ein Mitspracherecht und erhält den gleichen Wissensstand. Außerdem fördert es das Verständnis für unternehmerische Interessen. Die junge Generation kann sich durch ein Familienleitbild oftmals besser mit Unternehmen identifizieren und an die Eigentümerverantwortung herangeführt werden.

Der Prozess der Erarbeitung ist dabei ebenso wichtig wie das Endprodukt.

Ein Familienleitbild ist in der Regel eine mehrseitige Niederschrift und beinhaltet einen historischen Überblick über das Entstehen des Familienunternehmens. Es definiert Grundsätze, Werte und Ziele von Familie und Unternehmen (Unabhängigkeit, stabiler Arbeitergeber der Region, etc.) und schreibt individuelle Regelungen, die den Umgang der einzelnen Familienmitglieder untereinander betrifft, fest. Dazu zählen u.a. die Kommunikation, gemeinsame Aktivitäten wie "Family-Days" sowie die Auseinandersetzung mit den Themen Notfall- und Erbschaftsplanung.

Ebenso feste Inhalte eines Leitbildes sind Regelungen des Umgangs der Familie in Bezug auf das Unternehmen (wer führt das Unternehmen, wer darf mitarbeiten, wer hat welche Rechte, wer bekommt wie viel?).



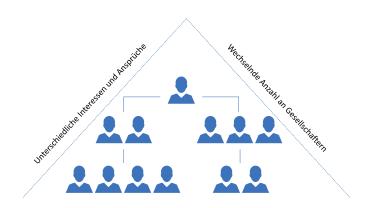
Ein Familienleitbild

- schafft gemeinsame Werte
- fördert den Zusammenhalt der Familie
- sorgt für Transparenz und Struktur
- hilft Konflikten vorzubeugen
- wirkt über Generationen hinweg
- steht für Orientierung bei der Familie, Eigentümern und Mitarbeitern
- ermöglicht Kontrolle
- bietet ein Regelwerk, auf das im Konfliktfall zurückgegriffen werden kann, so dass im Ernstfall nicht erst Lösungen gefunden werden müssen

Das Leitbild wird freiwillig erstellt und besitzt keine rechtliche Verbindlichkeit. Vielmehr verpflichtet sich die Unternehmerfamilie moralisch, die darin getroffenen Regeln einzuhalten. Diese Wirkung hat sich in der Praxis als besonders effizient herausgestellt.

Mit der steigenden Anzahl an Familienmitgliedern, Familienstämmen und Gesellschaftern steigt die Gefahr, dass Interessen und Ansprüche unterschiedlich sind.

Spätestens ab der dritten Generation empfiehlt es sich daher, ein Familienleitbild zu erarbeiten.



Unternehmergeist & Privatstiftung

Ein Widerspruch?

Ein Gastbeitrag von Mag. Dr. Bernhard Huber, LLM

Privatstiftungen als Unternehmensholding – das ist eine in der Praxis häufig anzutreffende Konstellation. Viele Stifterfamilien stellen sich allerdings mittlerweile die Frage, ob die Übertragung des Familienunternehmens auf die Privatstiftung eine kluge Entscheidung war.

Zu den Stiftungsvorständen werden zumeist Vertrauenspersonen wie Anwälte, Steuerberater oder Banker bestellt. Als Stiftungsvorstände sind sie aus rechtlicher Sicht die oberste Instanz im Unternehmen: Sie bestimmen über fundamentale Fragen, etwa wer zum Geschäftsführer im Unternehmen bestellt wird oder ob die erwirtschafteten Gewinne im Unternehmen verbleiben oder ausgeschüttet werden.

Viele Vorstände stellen sich aber im Laufe der Zeit mehr als Verwalter und Bewahrer heraus denn als gute Unternehmer. Sie profitieren ja im Regelfall nicht vom wirtschaftlichen Erfolg des ihnen anvertrauten Unternehmens, sind aber trotzdem unangenehmen Haftungsrisiken als Vorstände ausgesetzt. Wenn wundert es, dass hier die Haftungsvermeidung im Vordergrund steht und unternehmerische Dynamik und Risikobereitschaft nahezu ausgeschlossen sind.

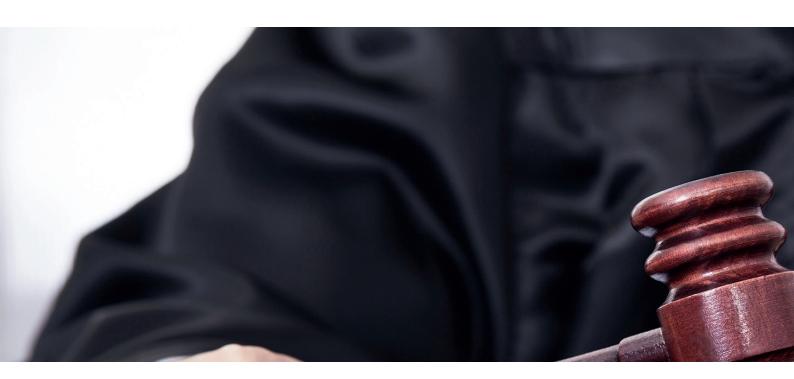
Sind also Unternehmergeist und Privatstiftung ein Widerspruch?

Wir glauben nein. Man muss nur das Beste aus den zwei Welten zusammenführen: Die Privatstiftung als Garant für ein Weiterbestehen des ihr übertragenen Unternehmens und die Stifterfamilie als Garant für Unternehmerspirit, Geschick und Kreativität zum Wohle des Unternehmens.

Es braucht also eine Trennung zwischen unternehmerischer Verantwortung und Entscheidungen einerseits und der Verwaltung der aus dem Unternehmen generierten Vermögensvorteile (Gewinne) andererseits. Und diese Trennung kennt die Rechtspraxis in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, genaugenommen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Der Kommanditist (hier die Stiftung) ist am Vermögen und der Substanz der KG alleine beteiligt und der Komplementär (eine eigens gegründete Familien-GmbH) stellt ex lege die Geschäftsführung der KG.

Mit anderen Worten: Die Privatstiftung und eine eigenständige Familien-GmbH schließen sich zu einer GmbH & Co. KG zusammen, in welche das Unternehmen anschließend eingebracht wird.

Dadurch geht ex lege die Entscheidungshoheit über die Führung des Unternehmens auf die Familien-GmbH und damit die Stifterfamilie über, die Privatstiftung hingegen ist auf eine Kontrollfunktion beschränkt, erhält aber die Gewinnausschüttungen. Nur ganz fundamentale unternehmerische Entscheidungen (wie z. B. der Verkauf des Unternehmens) brauchen dann noch die Zustimmung der Stiftung. Und genau das ist ja der Sinn und zugleich Vorteil einer Stiftung: Vermögenswerte zusammenzuhalten und nicht aufzusplitten.



Recht

Die Familien-GmbH kann nun so ausgestaltet werden, wie es der Stifterfamilie beliebt: Während zunächst wohl die erste Generation das Sagen haben wird, werden sukzessive die Anteile in dieser GmbH auf die Erben übergehen, die sich dann um das Wohl des Unternehmens kümmern müssen und weitgehend in ihrer Entscheidung frei sind. In der Familien-GmbH kann also die Erbfolge über die Generationen hinweg viel besser dem Erbrecht nachgebaut werden, als dies in einer Privatstiftung möglich ist. Einer "Versteinerung", einer der gravierenden Nachteile des Privatstiftungsrechtes, kann so – zumindest auf unternehmerischer Ebene – vorgebeugt werden

Und wenn diese Familien-GmbH schon vor Errichtung der Privatstiftung gegründet wird und dann die Stiftung als Co-Stifter bereits mit errichtet (dazu würde beispielsweise bereits ein Betrag von EUR 100 ausreichen), hat man überhaupt alles richtiggemacht. Dann kann man dieser GmbH, wenn gewünscht, auch das Recht einräumen, die Stiftungsurkunde (und gegebenenfalls auch die Zusatzurkunde) zeitlich unbegrenzt zu ändern und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen, auch lange nach dem Tod der Stiftergeneration. Eine Versteinerung ist dann auch auf Ebene der Privatstiftung ausgeschlossen.

Edelmetalle & Kryptowährungen

Besteuerung bei Privatstiftungen

Ein Gastbeitrag von MMag. Georg Erdélyi

2020/21 haben Kryptowährungen und Edelmetalle ein Come-Back gefeiert. Bitcoins haben ein neues Allzeithoch erreicht. Auch Edelmetalle konnten starke Kursgewinne verbuchen. Im Folgenden soll ein Überblick über die ertragsteuerliche Behandlung von Gewinnen aus Edelmetallen und Krypto-Assets im Vermögen von Privatstiftungen gegeben werden.

1. Edelmetalle:

Neben der physischen Investition in der Form von Barren und Münzen besteht bei Edelmetallen die Möglichkeit, etwa über Zertifikate und Aktien (Bergbauunternehmen), an der Wertentwicklung zu partizipieren:

- Gewinne aus der Veräußerung von physischen Edelmetallen unterliegen nur als Spekulationsgewinne (wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt) der 25%igen Körperschaftsteuer. Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist sind die Veräußerungsgewinne steuerfrei. Eine Zuwendung an die Begünstigten unterliegt der 27,5%igen Kapitalertragsteuer.
- Veräußerungsgewinne aus Zertifikaten unterliegen der 25%igen Zwischensteuer (bei nach dem 30.09.2011 angeschafftem Neuvermögen).
- Ebenso unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien (bei nach dem 31.12.2010 angeschafftem Neuvermögen) der 25%igen Zwischensteuer. Dividenden aus Aktien sind bei der Privatstiftung idR steuerfrei.



2. Kryptowährungen

Bei der Veräußerung von Kryptowährungen unterscheidet das Bundesministerium für Finanzen (BMF) danach, ob diese zinstragend (d.h. durch Verleihen an andere Marktteilnehmer gegen zusätzliche Einheiten an Krypto-Assets) veranlagt werden oder nicht:

- Im Regelfall werden für Kryptowährungen (nach dem BMF bei nicht zinstragender Veranlagung) die Bestimmungen über Spekulationsgeschäfte zur Anwendung kommen. Gewinne aus der Veräußerung sind hier nur dann steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Kryptowährungen nicht mehr als ein Jahr beträgt. Die Reihenfolge der Veräußerung kann dabei bei lückenloser Dokumentation der Anschaffungskosten und der Anschaffungszeitpunkte beliebig festgelegt werden; ohne diese Dokumentation kommt das First in-First out (FIFO)-Prinzip zur Anwendung. Spekulationsgewinne unterliegen der 25%igen Körperschaftsteuer.
- Soweit Kryptowährungen zinstragend veranlagt werden, sollen bei der Veräußerung nach der Ansicht des BMF Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen. Diese wären je nach Ausgestaltung der Kryptowährungen unabhängig von der Behaltedauer (soweit nach dem 30.09.2011 angeschafftes "Neuvermögen" vorliegt) grundsätzlich der 25%igen Zwischensteuer zu unterwerfen. Gleiches gilt für allfällige laufende Erträge aus dem Verleihen der Kryptowährungen.

Implikationen

Während bei Edelmetallen die steuerliche Qualifikation klar geregelt ist und die Einkünfte je nach Anlageprodukt und Behalte-Dauer zu Körperschaftsteuer, Zwischensteuer oder

5

Steuerfreiheit führen, bestehen bei Kryptowährungen noch Unklarheiten, die eine Beurteilung im Einzelfall erforderlich machen. Zusätzlich zur Besteuerung auf Ebene der Privatstiftung sind auch die steuerlichen Konsequenzen einer Zuwendung an die Begünstigten zu beachten. Diese unterliegen bei inländischen Begünstigten der 27,5%igen Kapita-

lertragsteuer. Soweit Zuwendungen im Kalenderjahr der Realisierung zwischensteuerpflichtiger Einkünfte erfolgen, wird die Zwischensteuer nicht erhoben. Erfolgen die Zuwendungen später, wird die früher abgeführte Zwischensteuer gutgeschrieben.

Im Unternehmen vorsorgen...

Ein Gastbeitrag von Dr. Philip Ranft

Als Unternehmer rechtzeitig Vorsorge zu treffen ist ein wichtiger und verantwortungsvoller Beitrag, um Streitigkeiten zu vermeiden und das Unternehmen vor wirtschaftlichen Problemen zu bewahren

Und das nicht nur für ältere Unternehmer: auch in jungen Jahren kann durch eine unvorhersehbare Erkrankung oder durch einen Unfall Vorsorge mit einem Schlag wichtig werden

Dabei stehen mehrere geeignete rechtliche Instrumentarien zur Verfügung:

1. Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man schon vorab jene Personen festlegen, die den Betroffenen im Fall der Entscheidungsunfähigkeit – sei es vorübergehend oder auf Dauer - vertreten sollen. Sie stellt eine umfassende Vollmacht dar und kann für sämtliche Bereiche, seien es etwa medizinische oder auch wirtschaftliche Angelegenheiten, erteilt werden. Im Unternehmensbereich bevollmächtigt dabei der Betroffene seine Vertrauenspersonen, ihn im rechtlich weitest möglichen Umfang in allen Angelegenheiten, die dessen Beteiligung als Gesellschafter/Aktionär an Personen- und/oder Kapitalgesellschaften betreffen, uneingeschränkt zu vertreten. Dies umfasst beispielsweise die Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen, die Bestellung von Vertretungsorganen, die Mitwirkung an Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Mitwirkung an allen umgründungsrechtlichen Vorgängen oder die Verfügung (entgeltlich oder unentgeltlich) über Geschäftsanteile/Aktien des Vollmachtgebers.

WICHTIG: Diese Vollmacht wird nur für den Fall erteilt, dass der Vollmachtgeber die erforderliche Entscheidungsfähigkeit verliert. Ein entsprechendes ärztliches Zeugnis darüber, dass dem Vollmachtgeber die erforderliche Entscheidungsfähigkeit fehlt, ist beispielsweise dem Notar zur Registrierung des Wirksamwerdens im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis der Österreichischen Notariatskammer (ÖZVV) vorzulegen.

2. Testament

Im Zuge der Erstellung eines Testamentes sollte man unbedingt die aktuelle Lebenssituation berücksichtigen und nicht daran denken, was in 30 bis 40 Jahren sein könnte. Die letztwillige Verfügung sollte daher alle drei bis fünf Jahre durchdacht und gegebenenfalls aktualisiert werden. Hat man sich dazu entschlossen ein Testament zu errichten, steht neben der fremdhändigen auch die eigenhändige letztwillige Anordnung zur Verfügung. Diese muss vom Verfasser zur Gänze selbst geschrieben und unterschrieben sein, Zeugen braucht man dafür nicht. Besonders wichtig ist, dass das Testament im Anlassfall aufgefunden wird. Eine Möglichkeit dazu ist die Hinterlegung bei einem Notar. Damit ist man gleichsam doppelt abgesichert: denn alle bei einem Notar errichteten oder hinterlegten letztwilligen Verfügungen sind auch im Österreichischen Zentralen Testamentsregister registriert.

Fälschungssicher und unbedingt empfehlenswert ist jedoch das fremdhändige Testament. Dabei sind jedoch einige Formvorschriften zu beachten:

- Die letztwillige Verfügung muss vom Verfügenden in Gegenwart von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen eigenhändig unterschrieben und mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen werden, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.
- Die Identität der Zeugen muss aus der letztwilligen Verfügung hervorgehen. Der Zeuge muss unterschreiben und unbedingt einen eigenhändigen Zusatz anfügen, der auf seine Zeugeneigenschaft hinweist (z. B. "als Testamentszeuge").
- In allen Fällen ist es zusätzlich ratsam, Ort und Datum der Unterfertigung hinzuzufügen.
- Testament und die Unterschrift der Zeugen müssen eine Einheit bilden. Werden die Unterschriften der letztwilligen Verfügungen auf einem losen Blatt einfach beigelegt, ist das gesamte Dokument laut einer OGH-Entscheidung ungültig, da keine inhaltliche Verbindung zwischen den Seiten bestehe.

3. Vorsorge im Gesellschaftsvertrag

Neben Vorsorgevollmacht und Testament gibt es auch noch die Möglichkeit im Gesellschaftsvertrag selbst Nachfolgeregelungen zu treffen. Vorkaufsrechte, Zustimmungserfordernisse von Mitgesellschaftern bei der Übertragung von Geschäftsanteilen, "Golden Shares", Regelungen über die Gewinnausschüttung oder die Möglichkeit bei Unstimmigkeiten zwischen den Gesellschaftern einen Beirat zu bestellen, können dabei helfen, auch für künftige Generation den Erhalt des Unternehmens zu sichern.

Nachhaltigkeit in der Veranlagung

Umsetzung diverser EU-Verordnungen im Rahmen des EU-Aktionsplanes

Ein Beitrag von Stevo Stojanovic und Günter Gorbach

Was ist der EU-Aktionsplan und worauf zielt er ab?

Der EU-Aktionsplan beinhaltet zehn Maßnahmen, die dazu dienen die folgenden Ziele zu erreichen:

- Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umlenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen
- Finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen
- Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern.

Die einzelnen Maßnahmen sind unter folgendem QR-Code bzw. Link im Detail beschrieben:



https://bit.ly/2NHYwxv

Taxonomie-Verordnung

Die Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist (Taxonomie). Als ökologisch nachhaltig zu betrachten wäre, wenn die Wirtschaftstätigkeit zur Verwirklichung eines oder mehrerer von sechs Umweltzielen beiträgt:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme

Die Wirtschaftstätigkeit darf auch keines der anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigen und muss zudem unter Einhaltung internationaler sozialer und arbeitsrechtlicher Mindeststandards erfolgen.

Hier sollten die Umsetzungsdetails bis Ende 2021 definiert sein.

Disclosure-Verordnung

Es soll damit eine europaweite Berücksichtigung von Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeit seitens

Finanzmarktakteuren festgelegt werden. Generell sollen damit Risiken betreffend ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Governance) in der Anlage- und Beratungstätigkeit stärker berücksichtigt werden.

Neben den Offenlegungen auf Unternehmensebene sind auch Offenlegungen auf Produktebene vorgesehen. Diese erfolgen neben der Veröffentlichung auf der Website auch in den vorvertraglichen Informationen. Hier gibt es jedoch hinsichtlich der Offenlegungspflichten Unterschiede, ob das Produkt als "normales" Produkt (Produkt ohne explizite Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen), als hellgrünes Produkt (Produkt mit ökonomischen und sozialen Merkmalen) oder als dunkelgrünes Produkt (Produkt mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird, z. B. Impact Investing) klassifiziert wird.



Die **Disclosure-Verordnung** tritt mit 10. März 2021 in Kraft. Im Zeitverlauf ist eine noch genauere und spezifischere Offenlegung, da auch weitere dazugehörige Standards in Kraft treten, zu erwarten.

Änderungen der Referenzwerte Verordnung

EU-weit sollen einheitliche Informationen über den CO²- Fußabdruck von Portfolios und Unternehmen gesammelt werden. Die Verordnung dient daher der Entwicklung von Mindeststandards für CO²-arme Investitionen und

führt zwei neue Kategorien von Referenzwerten ein:

- EU-Referenzwerte für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft
- EU-Referenzwerte für Investitionen im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen

Änderung der delegierten Verordnung MIFID II und IDD (Versicherungsvertriebsrichtlinie)

In weiterer Folge sollen im Rahmen des MIFID-II-Prozesses (Markets in Financial Instruments Directive – Richtline für die Standards für Wertpapierdienstleistungen) der Zugang der Kunden zu den Nachhaltigkeitsthemen und -kriterien abgefragt und dokumentiert werden. Diese Angaben werden wohl analog den Anlagezielen als Teil der Eignungsüberprüfung behandelt und festgehalten werden. Klarheit wird es erst geben, wenn die Verordnung im Amtsblatt der EU final veröffentlicht wird.

Ein Inkrafttreten dieser Verordnung wird voraussichtlich im ersten Quartal 2022 erwartet.

Wie gehen wir als Zürcher Kantonalbank Österreich AG mit den neuen Vorgaben um?

Im Rahmen unserer Vermögensverwaltungsstrategien bevorzugen wir die Verwendung von Investmentfonds, da dadurch eine breitere Streuung und somit eine bessere Risikodiversifikation erzielt werden kann. Zusätzlich zur klassischen Herangehensweise wurde in den letzten Jahren der Fondsanalyseprozess um eigene Nachhaltigkeitskriterien erweitert. Unsere Muttergesellschaft in Zürich hat sich aufgrund ihres Leistungsauftrages schon sehr früh dem Thema Nachhaltigkeit gewidmet und eine große Expertise aufbauen können. Von dieser langjährigen Erfahrung profitiert auch die Zürcher Kantonalbank Österreich AG und hat im Asset Management entsprechende Prozesse entwickelt. Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Investmentfonds berücksichtigen wir sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte.

Bei der Einschätzung von einzelnen Unternehmen geht der Trend nach unseren Beobachtungen in Richtung Nachhaltigkeitsintegration, sprich der kombinierten Analyse einer Gesellschaft sowohl nach klassischen Bilanzkennzahlen als auch nach ESG-Kriterien. In diesem Zusammenhang haben wir die Möglichkeit, die detaillierten Analysen der Mutter zu nutzen, die einen sehr strengen "Impact Investing Ansatz" verfolgen.

Der EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums wird die lokalen Akteure in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen.

DDr. Katharina Müller und Dr. Martin Melzer



DDr. Katharina Müller und Dr. Martin Melzer leiten als Partner der Anwaltskanzlei Müller Partner Rechtsanwälte gemeinsam den Bereich Privatstiftungen. Im Rahmen des MP Stiftungschecks analysieren Müller und Melzer regelmäßig Stiftungserklärungen auf Anpassungsbedarf infolge geänderter Rechtsprechung, geänderter Lebensverhältnisse des Stifters und seiner Familie, zur Vorbereitung des Generationenwechsels und aktuell als Folge der Krise. Info: www.mplaw.at

Mag. jur. Claudia Illichmann



Mag. jur. Claudia Illichmann von advisory4family ist ausgebildete Juristin und Unternehmensberaterin. Nach Absolvierung des Gerichtspraktikums begann sie ihre Berufslaufbahn im Family Office der ältesten Privatbank Österreichs mit den Tätigkeitsschwerpunkten Privatstiftung und Nachfolgeberatung, wo sie sich intensiv mit Familienunternehmen und sämtlichen damit verbunden Themen beschäftigte. Nicht zuletzt auch aufgrund ihrer jahrelangen Tätigkeit als Geschäftsführerin des Family Business Network Austria, einem international vernetzten Verein, kennt sie die Herausforderungen, aber auch die Chancen, die sich für Familienunternehmen ergeben.

Mag. Dr. Bernhard Huber, LLM



Mag. Dr. Bernhard Huber, LLM. ist seit 1994 selbständiger Rechtsanwalt und Gründungspartner der Huber und Partner Rechtsanwälte GmbH in Linz, Oberösterreich.

Sein Tätigkeitsschwerpunkt innerhalb der auf Unternehmensrecht spezialisierten Kanzlei liegt im Gesellschaftsrecht einschließlich Privatstiftungsrecht. Er ist in zahlreichen österreichischen, aber auch liechtensteinischen Stiftungen als Stiftungsvorstand tätig und weist eine jahrzehntelange Expertise in der Gestaltung und Strukturierungen von Unternehmen und Privatstiftungen auf. Info: www.hep.co.at

MMag. Georg Erdélyi



MMag. Georg Erdélyi ist Tax Director bei PwC Price WaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH in Österreich.

Er verfügt über 25 Jahre Berufserfahrung in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung mit den Schwerpunkten auf Familienunternehmen inklusive deren Eigentümern und Privatstiftungen, M&A-Transaktionen mit Due Diligence, steuerlicher Strukturierung und Umstrukturierungen.

Dr. Philip Ranft



Dr. Philip Ranft ist Öffentlicher Notar in Seekirchen am Wallersee in Salzburg.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften und Absolvierung des Gerichtsjahres, arbeitete er als Revisionsassistent bei "Ernst & Young". Notariatskandidat war er im Notariat Wals-Siezenheim, nach der Ernennung zum Notar arbeitete er in Mattsee, bevor er sich in Seekirchen am Wallersee ansiedelte. Seine Themenschwerpunkte sind: Immobilientransaktionen, Kauf- und Übergabeverträge/Bauträgervorhaben, Unternehmensrecht, Vorsorge, Erbrecht, Familienrecht, Scheidungsrecht.

Martin Gautsch



Martin Gautsch ist seit 2017 Bereichsleiter des Asset Managements der Zürcher Kantonalbank Österreich AG. Sein Werdegang startete 1996 bei der Salzburger Sparkasse, wo er bald seine Präferenzen für das Anlagegeschäft erkannte. Von seinem ursprünglichen Tätigkeitsbereich in der Kundenbetreuung wechselte er in weiterer Folge ins Asset Management. Er hat verschiedene international anerkannte Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen und ist diplomierter Financial Risk Manager (FRM) sowie Certified Portfolio Manager (CPM). Im Jahr 2007 wechselte er zur Zürcher Kantonalbank Österreich AG, wo er die Gründung und den Aufbau des Asset Managements von Anfang an begleitetete.

Stevo Stojanovic



Stevo Stojanovic ist seit 2017 Mitarbeiter im Produkt- und Dienstleistungsmanagement der Zürcher Kantonalbank Österreich AG. Sein Einstieg in die Finanzbranche war im Jahr 2012 bei der UniCredit Bank Austria AG als Kundenberater und zwei Jahre später als Produkt Manager für Investment Produkte und Dienstleistungen. Neben diversen Projekten und Entwicklungen im Rahmen seiner Tätigkeit als Produkt Manager, liegt sein Spezialgebiet in der Anlageberatung und damit verbundenen regulatorischen Anforderungen in Form von MiFID II, PRIIPs etc.

Seit über zwei Jahren beschäftigt er sich jedoch intensiv mit dem Thema Sustainable Finance und dem EU-Aktionsplan der europäischen Kommission.

Service

Vermögenskonsolidierung

Wenn Sie mehrere Depots bei unterschiedlichen Banken unterhalten, sind Sie des Öfteren damit konfrontiert, dass die erhaltenen Unterlagen nur bedingt miteinander vergleichbar sind. Dies beginnt bei unterschiedlichen Zuordnung zu Asset-Klassen, unterschiedlichen Ergebnis-Laufzeitbändern, unterschiedlichen Währungsaufteilungen, schwieriger Berücksichtigung von Klumpen-Risiken etc.

Wir bieten Ihnen einmalig eine umfassende Konsolidierung verschiedener Kapitalanlagen nach den gleichen Rahmenbedingungen an. Bei Interesse für einen ersten Test wenden Sie sich bitte an Frau Sabine Guttenberg (Kontaktdaten siehe nächste Seite).

Unser digitaler Jahresausblick zum Nachsehen und -hören



Unser CIO, Christian Nemeth, und der CIO der Zürcher Kantonalbank, Zürich, Christoph Schenk, präsentieren Ihnen interessante Einblicke in das Thema "Market Timing" und die internationalen Finanzmärkte sowie einen Ausblick in das Jahr 2021.

Das vollständige Video finden Sie unter dem linksstehenden QR-Code oder unter auf unserer Website.

Sie haben Interesse an einer unserer Serviceleistungen? Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin



Sabine Guttenberg Kundenservice Private Banking

Getreidegasse 10 5020 Salzburg +43 662 8048-136 sabine.guttenberg@zkb-oe.at

Weitere Ansprechpartner Zürcher Kantonalbank Österreich AG



Günter Gorbach Stv. Direktor, Senior Banker

Getreidegasse 10 5020 Salzburg +43 662 8048-141 guenter.gorbach@zkb-oe.at



Reinhard Pirklbauer Senior Private Banker

Hegelgasse 6 1010 Wien +43 1 512 8100-565 reinhard.pirklbauer@zkb-oe.at

Digitale Präsenz

Besuchen Sie unsere Firmenprofile



Website





LinkedIn







Rechtliches | Impressum

Rechtliche Hinweise

Dies ist eine Marketingmitteilung, welche nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt wurde und sie unterliegt auch keinem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen. Die hierin geäußerten Meinungen geben unsere aktuelle Einschätzung wieder, die sich auch ohne vorherige Bekanntmachung ändern kann. Alle in dieser Marketingmitteilung enthaltenen Angaben und Informationen wurden von der Zürcher Kantonalbank Österreich AG oder Dritten sorgfältig recherchiert und geprüft. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können jedoch weder die Zürcher Kantonalbank Österreich AG noch diese dritten Lieferanten die Gewähr übernehmen. Wir weisen darauf hin, dass jegliche in diesem Papier enthaltenen Empfehlungen allgemeiner Natur sind. Alle Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten dar. Sie sind nicht als Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapieres oder zum Abschluss eines Vertrages über Wertpapier(neben) dienstleistungen oder als Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes zu verstehen. Die hierin enthaltenen Informationen können eine auf den individuellen Anleger abgestellte, anleger- und anlagegerechte Beratung nicht ersetzen. Wir warnen ausdrücklich vor einer Umsetzung ohne weitergehende detaillierte Beratung und Analyse Ihrer spezifischen Vermögens- und Anlagesituation. Ohne diese Analyse können jegliche in dieser Broschüre enthaltenen Empfehlungen zu einem unerwünschten Anlageergebnis bis hin zum Totalverlust führen. Angaben von Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Die künftige Wertentwicklung kann völlig konträr verlaufen und zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Veranlagungen in Wertpapieren mit einer Reihe von Risiken verbunden sein können. Zu diesen zählen beispielsweise das Währungsrisiko, das Transferrisiko, das Länderrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Zinsrisiko und das Kursrisiko. Je nach Art des Investments können diese zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des einge setzten Vermögens führen. Diese Marketingmitteilung darf ohne die vorherige Zustimmung der Zürcher Kantonalbank Österreich AG weder elektronisch noch gedruckt vervielfältigt noch sonst in einer anderen Form verwendet werden.

Zuständige Behörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Dieses Papier und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäß umfasst "US Person" jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

Impressum und zusätzliche Informationen gemäß Mediengesetz

Medieninhaber: Zürcher Kantonalbank Österreich AG – Getreidegasse 10, 5020 Salzburg - FN 58966s LG Salzburg.

Hersteller: Haltmeyer GmbH, Schillerplatz 1/B07, 3100 St. Pölten.

Verlags- und Herstellungsort: Haltmeyer GmbH, Petersbrunnstraße 17, 5020 Salzburg.

Vorstand: Hermann Wonnebauer (Vorsitzender), Christian Nemeth, Michael Walterspiel.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christoph Weber,

weitere Mitglieder des Aufsichtsrates: Adrian Kohler (Stellvertreter des Vorsitzenden), Dr. Stephan Hutter,

Matthias Franz Stöckli, Ankie Brummans.

Direkte Gesellschafterin: Zürcher Kantonalbank (100 %), selbständige Anstalt des Kantons Zürich.

Unternehmensgegenstand: Kreditinstitut gemäß BWG.

Erklärung über die grundlegende Richtung: Informationen über allgemeine Themen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, insbesondere Vermögensverwaltung, Wertpapiere und Kapitalmärkte.